

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 12.12.2016, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBI. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. Nr. 42/2010 sowie LGBI. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBI. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 85/2013.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat innerhalb des geschlossenes Dauer-Siedlungsgebietes in den Ortschaften Hof, Hadergasse, Pockhorn, Rojach, Aichhorn, Apriach, Schachnern, Fleiss, Wolkersdorf, Untertauern und Winkl:

a)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	€ 10,00
b)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²	€ 20,00
c)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²	€ 35,00
d)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²	€ 55,00

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im übrigen Gemeindegebiet außerhalb des geschlossenen Dauer-Siedlungsbereiches und im gesamten Almbereich der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner

a)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	€ 3,00
b)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²	€ 5,00
c)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²	€ 7,00
d)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²	€ 10,00

- (4) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenbeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (5) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut vom 15. Mai 2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wurde (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

per Bürgermeister:

Josef Schachner

Angeschlagen am:

22.12.2016

Abgenommen am:

20.1.2017

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung Unterabteilung "Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement"

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

Gemeinde Heiligenblut am Großglockner Hof 4 9844 Heiligenblut

E-Mail: heiligenblut@ktn.gde.at

Betreff:
Gemeinde Heiligenblut am Großglockner
Zweitwohnsitzabgabe
Verordnungsüberprüfung
Endprüfung



Datum 13. Feber 2018 Zahl 03-SP73-17/1-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Dr. Maria Krenn

Telefon 050 536 – 13014

Fax 050 536 – 13000

E-Mail abt3.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 12. Dezember 2016, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), darf - unter Bedachtnahme auf das ha. Schreiben vom 1. August 2016, Zl. 20610-GEMRIS/17-2-2016 (Vorbegutachtung) - mitgeteilt werden, dass die Verordnung den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legistischen Richtlinien entspricht.

Für die Kärntner Landesregierung: Dr. Maria Krenn

Ergeht nachrichtlich per Email an:

- 1. Frau Margit Huß;
- 2. [in CC: Herrn UAL Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig].



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

18/2/2018 SCHA